

Erste Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

Vom 5. April 1933*).

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

§ 1

Bestehen Zweifel darüber, wer zur Einreichung eines Wahlvorschlags nach §§ 7 und 14 des Gesetzes befugt ist, so befragt der Wahlausschuß den Vertrauensmann der Wählergruppe (Partei). Als solcher gilt der Vertrauensmann des Reichswahlvorschlags der Wählergruppe (Partei) zur Reichstagswahl am 5. März 1933 oder die von diesem benannten Vertrauensleute in den Ländern, Bezirken und Gemeinden. Die Wählergruppen (Parteien) sorgen dafür, daß die Anschrift des zuständigen Vertrauensmannes den beteiligten Wahlausschüssen für die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) und der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper sofort mitgeteilt wird.

*) Verkündet auf dem Deutschlandsender am 5. April 1933 um 22 Uhr 30 Minuten.

§ 2

Anschlußerklärungen, die bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren, bleiben unbeachtet, wenn der Anschluß an einen fremden Reichswahlvorschlag erklärt war, ohne daß innerhalb der zu dem Lande gehörenden Wahlkreise oder Wahlkreisverbände Verbindungen mit den zu dem Reichswahlvorschlag gehörenden eigenen Kreiswahlvorschlägen getätigt waren. In diesem Falle können die beteiligten Parteien nur mit ihren eigenen am 5. März 1933 erlangten Stimmen zum Zuge kommen.

§ 3

Als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei gelten die Kreiswahlvorschläge, die bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 mit der Parteibezeichnung „Sozialistische Kampfgemeinschaft“ oder „Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern“ zugelassen waren.

Berlin, den 5. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfach: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.